

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00584 vom 10. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00584

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00584 du 10 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00584 del 10 aprile 2025

Regeste

Niederlassungsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine 1983 geborene Staatsangehörige des Irak, ist seit Juli 2012 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung; mit der Ausgangsverfügung wies der Beschwerdegegner ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Niederlassungsbewilligung unter Hinweis auf ihre ungenügenden Sprachkenntnisse ab.] Entgegen der Beschwerdeführerin lässt sich nicht sagen, diese habe während drei Jahren die obligatorische Schule oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II bzw. Tertiärstufe in deutscher Sprache besucht. Gemäss dem nachgereichten Sprachzertifikat vom November 2024 sind ihre Lesekompetenzen zudem nicht auf dem für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderlichen Niveau A1 (E. 2.3.2). Damit erweist sich der Entscheid der Vorinstanzen auch unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen als haltbar, zumal die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin darüber hinaus weder persönliche Umstände im Sinn von Art. 58a Abs. 2 AIG geltend macht, die ihre ungenügenden Lesefertigkeiten rechtfertigen würden, noch substantiiert darlegt, dass ihre Sprachkenntnisse in Wahrheit besser wären, als das aktuelle Testergebnis aufzeigt. Solches ergibt sich auch nicht aus den Akten (zum Ganzen E. 2.3.3 und E. 2.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a VRG) und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.